

## Behinderte an der Schnittstelle zum Erwachsensein: Probleme aus rechtlicher Sicht Jahrestagung der SAGB / ASHM vom 9. September 2010 in Bern

Von Simone Mürger, Rechtsteam Pro Mente Sana, Zürich

Das Erwachsenwerden ist – auch ohne Behinderung – mit vielen rechtlichen Veränderungen verbunden. Hier einige wichtige Aspekte – die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Das vorliegende Handout soll einen Überblick über die Thematik verschaffen – im Referat wird vor allem auf die Themen „Urteilsfähigkeit und Handlungsfähigkeit“, „Verantwortlichkeit“ (bspw. für Schäden) sowie auf das neue Erwachsenenschutzrecht eingegangen. Wo es die Autorin als sinnvoll ansieht, wird bereits auf das revidierte ZGB, markiert mit einem „n“ für „neu“, verwiesen, welches voraussichtlich 2013 in Kraft tritt.

### **Privatrecht:**

#### **Handlungsfähigkeit:**

- Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres wird man / frau *volljährig und somit handlungsfähig* (Art. 13 nZGB) im Sinne des Gesetzes, sofern Urteilsfähigkeit vorliegt. Der/die Betroffene kann bspw. Verträge selber rechtsgültig abschliessen.

#### **Unterhaltspflicht:**

- *Finanzielle Unterstützung von Eltern:* Wechsel von ordentlichen zur ausserordentlichen Unterhaltspflicht d.h. nach Volljährigkeit ist der Unterhalt so lange geschuldet, bis die erste Ausbildung ordentlich abgeschlossen ist – die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern muss dabei berücksichtigt werden (Art. 277 ZGB).

#### **Kindesschutz / Erwachsenenschutz:**

- *Vom Kindesschutz- zum Erwachsenenschutzrecht:* Es gelangen andere rechtliche Grundlagen zur Anwendung (Kindesschutz: Art. 307 ff. ZGB); Erwachsenenschutz: Art. 360 ff. nZGB). Zudem wurde die Erstreckung der Elterlichen Sorge (Art. 385 Abs. 3 ZGB) abgeschafft. Eltern können aber nach wie vor – zu erleichterten Bedingungen – als Beistände eingesetzt werden.

### **Öffentliches Recht:**

#### **Wahl- und Stimmrecht:**

- *Wahl- und Stimmrecht auf eidgenössischer Ebene:* Mit der Volljährigkeit ist jede Schweizerin und jeder Schweizer stimm- und wahlberechtigt, ausser er/sie ist wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft oder wird durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten (Art. 136 BV bzw. Art. 2 n (= neues) Bundesgesetz über die politischen Rechte).

#### **Strafrecht:**

- *Strafrecht:* Es gilt nicht mehr das Jugendstrafgesetzbuch (JStGB), sondern das Strafgesetzbuch für Erwachsene (StGB). Das Erwachsenenstrafrecht kennt längere Strafen und ist weit weniger pädagogisch ausgerichtet als das Jugendstrafrecht (dieses ist Täter-zentriert, im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht, welches Tat-zentriert ist).

#### **Sozialversicherungsrecht:**

##### • **Verschiedene Beitragspflichten fallen an:**

**AHV:** Beitragspflicht: *Erwerbstätige* Jugendliche: Ab 1. Januar des Jahres, in welchem sie 18-jährig werden (Art. 3 Abs. 2 lit. a AHVG). *Nicht erwerbstätige* Jugendliche: Ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres (Art. 3 Abs. 1 AHVG).

**BV:** Beitragspflichtig sind, falls Jahresmindestlohn erreicht (zur Zeit Fr. 20'520.-, für IV-Teilrentner/-innen tiefer), Personen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter der obligatorischen Versicherung (Art. 7 Abs. 1 BVG).

**ALV:** Beitragspflicht richtet sich grundsätzlich nach AHVG, aber nur für Erwerbstätige.

**UV:** Versichert sind alle Arbeitnehmer, auch Lehrlinge, Praktikantinnen, Volontäre sowie in Lehr- oder Invalidenwerkstätten tätige Personen (Art. 1a UVG).

**KV:** Versicherungsobligatorium entsteht mit der Geburt (Art. 3 Abs. 1 KVG). Mit der Volljährigkeit verlangen viele Versicherungen jedoch höhere Prämien.

**IV:** Beitragspflicht richtet sich grundsätzlich nach AHVG.

- **Betreuungsgutschriften:**

Ist das jüngste Kind 16-jährig, bezieht es eine Hilflosenentschädigung (wegen einer Hilflosigkeit mittleren oder schweren Grades) und wird es zu Hause betreut, können die Eltern oder betreuende Verwandte bei der Ausgleichskasse Betreuungsgutschriften beantragen (Achtung: Betreuungsgutschriften sind keine direkten Geldleistungen, sondern Zuschläge zum rentenbildenden Erwerbseinkommen - Art. 29 septies AHVG).

- **Exkurs IV:**

- *IV-Rentenanspruch* entsteht frühestens mit 18 Jahren – man sollte diesen aber 6 Monate vorher anmelden (Art. 29 IVG).
- im Zusammenhang mit einer beruflichen Massnahme können *Taggelder* beansprucht werden (Art. 22 Abs. 4 IVG).
- die *Hilflosenentschädigung* wird monatlich ausgerichtet und muss nicht mehr in Rechnung gestellt werden (Art. 42ter Abs. 1 IVG).
- prüfen, ob *Hilflosenentschädigung wegen lebenspraktischer Begleitung* beantragt werden kann (Art. 42 Abs. 3 IVG).
- *Intensivpflegezuschlag* fällt ab 18. Geburtstag weg (Art. 42ter Abs. 3 IVG).
- *medizinische Massnahmen:* Werden nur bis 20-jährig entrichtet. Deshalb prüfen, ob noch wichtige Behandlungen anfallen – danach ist die Krankenkasse zuständig. (Art. 12 ff. IVG).

- **Ergänzungsleistungen:**

Mit einer IV-Renten- oder Taggeld-Verfügung können EL beantragt werden. (Art. 4 ELG).

- **Billag:**

Falls EL ausgerichtet werden, Befreiung von Gebührenpflicht beantragen (Art. 64 Abs. 1 Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)).

**Übrigens Versicherungsrecht:**

*Haftpflichtversicherung:* Prüfen, ob wie lange und unter welchen Bedingungen Jugendliche/r noch in Familienpolice eingeschlossen ist (vgl. Vertragsbedingungen der einzelnen Versicherer).

Quellen:

- div. Bundesgesetze: [www.admin.ch](http://www.admin.ch) ► Bundesgesetze ► Systematische Sammlung
- Homepage der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich: [www.svazurich.ch](http://www.svazurich.ch)
- *hiki*-Bulletin 2-2008, Seite 14: [www.hiki.ch](http://www.hiki.ch)